

Betreiber der Anschlussbahn:
Bahnbetriebswerk Krefeld Betriebs-GmbH & Co. KG
Bahnstraße 48
47799 Krefeld
Tel: 02151 / 1547 133
Fax: 02151 / 1547 134

Nutzungsbedingungen besonderer Teil für die Serviceeinrichtung Bahnbetriebswerk Krefeld (BwK)



Inhaltsverzeichnis

1	Geschäftsbedingungen	3
2	Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT	3
3	Infrastrukturbeschreibung	4
4	Zugangsbedingungen	5
4.1	Betriebszeiten.....	5
4.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.....	5
5	Betriebsvorschriften	6
6	Betriebsdienst	6
6.1	Betriebsverfahren	6
6.2	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen.....	6
6.3	Betriebliche Anordnungen	6
7	Entgeltgrundsätze	6
8	Notfallmanagement	6
9	Bestandteile dieser NBS	7

1 **Geschäftsbedingungen**

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (»NBS«) regeln den Zugang zum Privatanschluss (»Serviceeinrichtung«) der Bahnbetriebswerk Krefeld Betriebs-GmbH & Co. KG (nachfolgend BwK genannt) in Krefeld sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EiBV). Die NBS sind in einen »Allgemeinen Teil« (NBS-AT) und diesen »Besonderen Teil« (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesen NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen. Die »NBS-AT« und »NBS-BT« sind im Internet unter www.bw-krefeld.net veröffentlicht.

2 **Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT**

Abweichend bzw. ergänzend von den NBS-AT treffen die NBS-BT folgende Regelungen:

- Ergänzend von Punkt 2.3.3 der NBS-AT gilt Folgendes: Für das Befahren des BwK ist grundsätzlich eine Orts- und Streckenkenntnis erforderlich. Die BwK selbst oder ein Dritter vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen Ortskenntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere die Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung Bahnbetriebswerk Krefeld) zur Verfügung. Der erstmalige Erwerb der Kenntnisse und Informationen erfolgt gegen Entgelt. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch das BwK gestellt werden.
- Abweichend von Punkt 2.5.4 der NBS-AT gilt Folgendes: Die Sicherheit ist als Barkautions- oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu leisten.
- Abweichend von Punkt 3.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
 - 3.3.1 Das BwK wird - soweit möglich - allen Anträgen auf Zugang zu seinen Serviceeinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.
 - 3.3.2 Das BwK wird über die gestellten Anträge nicht ohne sachlichen gerechtfertigten Grund unterschiedlich entscheiden.
 - 3.3.3 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird das BwK durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
 - 3.3.4 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EiBV.
 - 3.3.5 Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EiBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Antragsereignisses (first come, first served).
 - 3.3.6 Überschreitet das EVU/ZB die angemeldeten Nutzungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, stellt es das BwK von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist Nutzungsentgelt zu entrichten.

- Abweichend von Punkt 4.5 der NBS-AT gilt Folgendes:
Das EVU kann gegen Forderungen des BwK nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Punkt 4 der NBS-AT wird um Punkt 4.6 wie folgt ergänzt:
4.6 Ausschluss von Einwendungen des EVU/ZB gegen die in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Preise oder Preisbestandteile hat es binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung dem BwK schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Das BwK wird in seinen Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzlich Ansprüche des EVU/ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- Abweichend von Punkt 5.3.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
Zur Beseitigung der Störung wendet das BwK die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.
- Abweichend von Punkt 6.1 der NBS-AT gilt Folgendes:
6.1.1 Das BwK haftet unbegrenzt auf Schadenersatz für schuldhaft verursachte Schäden des Körpers, des Lebens und der Gesundheit; für Schäden die in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise vom BwK oder von einem Erfüllungsgehilfen des BwK verursacht werden; soweit das BwK eine Garantie übernommen hat oder „etwas“ arglistig verschwiegen hat, sowie für Schäden, die aus der Nichterfüllung einer Garantie entstehen.
6.1.2 Ebenfalls haftet das BwK nach zwingend gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der Gefährdungshaftung.
6.1.3 Bei einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf) haftet das BwK der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
6.1.4 Darüber hinaus haftet das BwK nicht.
6.1.5 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
6.1.6 Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- Abweichend von Punkt 7.3 der NBS-AT gilt Folgendes:
Das EVU führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe, insbesondere bei einer Bodenkontamination, notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind. Die Kosten trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4 der NBS-AT.

3 Infrastrukturbeschreibung

Die Serviceeinrichtung des BwK schließt mit dem LS 92 Y, 93 Y und 94 Y (jeweils mit einer Gleissperre gesichert) über die DKW 16 an den Krefelder Hauptbahnhof an. Die Einfahrt in die Serviceeinrichtung kann aus den Gleisen 32, 131, 1, 2, 3, 4 und 5 von Krefeld Hbf erfolgen. Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite. Die gesamte Serviceeinrichtung ist nicht elektrifiziert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Weitere Details sind in den Anlagen (Bedienungsanleitung für die Serviceeinrichtung BwK) nachzulesen.

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der BwK zur Nutzung von Zugangsberechtigten vorgehalten:

- Wartungseinrichtungen
- Waschplatz
- Gleise zur Zugbildung
- Abstellgleise
- Entladeeinrichtung Dampflokomotiven

4 Zugangsbedingungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der BwK können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem BwK stehen.

4.1 Betriebszeiten

Grundsätzlich können alle Serviceeinrichtungen der BwK jederzeit genutzt werden. Die regulären Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur der BwK sind an Werktagen, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Eisenbahnbetrieb nach Absprache gegen Erstattung der zusätzlichen Betriebsführungskosten möglich.

4.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BwK und dem Zugangsberechtigten befahren werden.
- Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung des BwK ist im Internet unter www.bw-krefeld.net veröffentlicht und ist zwei Werktage vor dem Benutzungstag bis spätestens 15:00 Uhr unter der Faxnummer 02151/1547 134 zu faxen. In besonderen Fällen kann der Antrag auch fernmündlich gestellt werden.
- Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.
- Fehlende Angaben fordert die BwK bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.
- Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die BwK rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.
- Anträge für das alleinige Abstellen von Fahrzeugen, werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises erfolgt kurzfristig nach Ankunft in Krefeld Hbf durch die Betriebsleitung der BwK..

5 Betriebsvorschriften

- Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des Landes NRW, die Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO), sowie die Bedienungsanweisung der Serviceeinrichtung BwK.
- Der Triebfahrzeugführer des EVU muss im Besitz des Führerscheins der Klasse 1 (gemäß VDV-Richtlinie 753 (»Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie«) bzw. Klasse A der TFV sein. Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter der BwK die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

6 Betriebsdienst

6.1 Betriebsverfahren

Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt.

6.2 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet. Bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen der BwK ist der zuständigen Stelle die Mobilnummer des diensttuenden Triebfahrzeugführers mitzuteilen. Jede Rangierbewegung ist mit der zuständigen Stelle im Voraus abzusprechen. Beginn und Ende der Rangierarbeiten sowie deren Unterbrechung sind der zuständigen Stelle zeitnah mitzuteilen.

6.3 Betriebliche Anordnungen

Das BwK informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten, insbesondere die Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung Bahnbetriebswerk Krefeld. Es stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird. Eine sofortige Benachrichtigung der BwK durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei

- Unfällen
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,
- sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,

7 Entgeltgrundsätze

Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtung ein Entgelt erhoben. Die Höhe des von dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem »Anlagenpreissystem« der BwK (jeweils gültige Fassung), die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages ist.

8 Notfallmanagement

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Die Unfallmeldestelle ist unter der Rufnummer 02151/1547 133 zu erreichen.

9 Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS-BT sind die folgenden Anlagen:

- Anlagenpreissystem (Anlage 1)
- Lageplan der Serviceeinrichtung (Anlage 2)
- Lageplan Krefeld Hbf (Anlage 3)
- Bedienungsanweisung (Anlage 4)

Sollten Abweichungen oder Ergänzungen in dieser NBS-BT ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt die entsprechende Regelung in den NBS-AT.